

**Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der
Landesapothekerkammer Brandenburg an das Versorgungswerk der
Apothekerkammer Berlin (Anschlusssatzung)
Vorn 27. Februar 1992**

Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes vom 28.01.1992 (GVBl. I S. 30)

Aufgrund des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit §21 Abs. 1 Nr.13 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. Bbg. I S. 30) hat die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg am 27. Februar 1992 folgende Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen an die Apothekerversorgung Berlin beschlossen die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales Gesundheit und Frauen vom 8. April 1992 - IV.2-560.68 – genehmigt worden ist.

§ 1

Rechtsgrundlage des Anschlusses

Die Satzung über den Anschluss der Angehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg an das Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin hat ihre Grundlage in §28 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 13 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. Bbg. I S.30) und dem Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker des Landes Berlin (Berliner Kammergesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

§2

Wirkungen des Anschlusses.

- (1) Das Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin bietet den Angehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg und deren Angehörigen Versorgung nach Maßgabe der Satzung für das Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Satzung für das Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin in der jeweils gültigen Fassung. Soweit die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Berlin Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zu der Apothekerkammer Berlin knüpft. Ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die Angehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg aus der Zugehörigkeit zu dieser Kammer.
- (3) Änderungen der Satzung der Apothekerversorgung Berlin sind auch im Amtsblatt des Landes Brandenburg zu veröffentlichen.

§ 3

Beteiligung an den Organen der Apothekerversorgung Berlin

- (1) Zu den Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin sind die Mitglieder der Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg zu laden, wenn das Versorgungswerk Gegenstand der Tagesordnung ist.
- (2) Der Aufsichtsausschuss .besteht aus. 4 Mitgliedern der Apothekerkammer Berlin und einem Mitglied der Landesapothekerkammer Brandenburg, das von der Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg gewählt und entsandt wird. Nach Ablauf der Legislaturperiode des Ausschusses wird dessen Zusammensetzung entsprechend dem per 31.12. des Vorjahres bestehenden Verhältnisses der Versorgungswerksmitglieder der Länder Berlin und Brandenburg gebildet, wobei mindestens ein Mitglied der Landesapothekerkammer Brandenburg angehören muss.
- (3) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern der Apothekerkammer Berlin und einen Mitglied der Landesapothekerkammer Brandenburg, das von der Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg gewählt und entsandt wird. Nach Ablauf der Legislaturperiode des Ausschusses wird dessen Zusammensetzung entsprechend dem per 31.12. des Vorjahres bestehenden Verhältnisses der Versorgungswerksmitglieder der Länder Berlin und Brandenburg gebildet. Wobei mindestens ein Mitglied der Landesapothekerkammer Brandenburg angehören muss.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin wird, wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht berufsunfähig im Sinne von § 17 Abs.1 der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Berlin ist.
- (2) Wer nach Inkrafttreten dieser Satzung Angehöriger der Landesapothekerkammer Brandenburg wird und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gehört dem Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin als Mitglied an, sofern er nicht berufsunfähig im Sinne von § 17 Abs. 1 der Satzung der Apothekerversorgung Berlin ist.
- (3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorübergehend berufsunfähig ist, wird mit Wegfall der Berufsunfähigkeit Mitglied im Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Angehörige der Landesapothekerkammer Brandenburg, die bei Inkrafttreten der Anschlusssatzung das 45. Lebensjahr aber nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben, können in den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die Mitgliedschaft auf Antrag erwerben, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht berufsunfähig im Sinne von §17 Abs. 1 der Satzung der Apothekerversorgung Berlin sind.

§ 5

Befreiung

Angehörige der Landesapothekerkammer Brandenburg werden ab Beginn von der Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung nachweisen, dass sie spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine den Leistungen der Versorgungseinrichtung entsprechende Versorgung erworben haben oder sie Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung sind und sich von dieser Mitgliedschaft nicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreien lassen.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg beschließt über:
 - a) Den Anschluss an die Berliner Apothekerversorgung mit einfacher Mehrheit:
 - b) Die Ablösung von der Berliner Apothekerversorgung mit einer 4/5 Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 oder sonstige auf Änderung dieser Satzung gerichtete Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Landes Brandenburg.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.